

# **1. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 22.10.1996**

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Große Kreisstadt Dillingen a. d. Donau folgende

## **Satzung :**

### **§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Dillingen a.d. Donau und nach sonstigem Bestattungsrecht – Bestattungsgebührensatzung – vom 22.10.1996 wird wie folgt geändert:

In § 4 Grabstättengebühren wird nach der Tz. 3 folgende Textziffer neu eingefügt:

4. Für den Unterhalt der Friedhofsanlagen sowie die Abfallentsorgung je Grabstelle und Jahr 10,20 €.

Die Gebühr wird zusammen mit der Grabstättengebühr für die gesamte Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Nacherwerbsjahre im voraus erhoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.1999 in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 27.07.1999  
- S t a d t -

gez. Weigl  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die mit Beschluss des Stadtrates vom 26. Juli 1999 erlassene Satzung wurde am 02.08.1999 im Rathaus, Zimmer Nr. 34, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme niedergelegt. Darauf wurde am 05.08., 12.08. und 19.08.1999 im Stadtspiegel in der Wochenzeitung extra hingewiesen. Außerdem erfolgte die Bekanntmachung in der Zeit vom 02.08.1999 bis 27.08.1999 an den Amtstafeln der Stadt Dillingen a.d. Donau.

Dillingen a. d. Donau, 11.10.1999  
-S t a d t -

gez. Weigl  
Oberbürgermeister

